

Mitteilungsblatt

Gemeinde Langenenslingen



Andelfingen • Billafingen • Dürrenwaldstetten • Egelfingen • Emerfeld • Friedingen • Ittenhausen • Langenenslingen • Wilflingen

47. Jahrgang

8. Oktober 2021

Nummer 40

Telefon: Rathaus 88515 Langenenslingen 0 73 76 / 9 69-0, Telefax 0 73 76 / 9 69-30, E-Mail: info@langenenslingen.de
Grundschule Tel. 14 57 • Kindergarten Tel. 17 32 / Fax 9 63 50 20 • Kindergarten Andelfingen Tel. 0 73 71 / 84 73 • Turnhalle Tel. 18 20

 **Birkeschbach Ittenhausen e.V.**

Angerstraße 24, 88515 Ittenhausen
www.rsg-birkeschbach.de / info@rsg-birkeschbach.de



Wanderritt

mit bayerischem Weißwurstfrühstück

Veranstalter: RSG Birkeschbach Ittenhausen e.V.,
Angerstr. 24, 88515 Ittenhausen
Termin: Sonntag, 10.10.2021,
Reitanlage Birkeschbachhof
Leitung: Vorstand: Andreas Mütze
Startbeginn: 09.00 - 12.00 Uhr.
Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter

statt!

Streckenlänge: ca. 20 km; rund um Ittenhausen
Teilnehmer: Für Jedermann.

Es werden Pokale für die größte Gruppe;
den ältesten und jüngsten Starter und die
weiteste Anreise vergeben.

Ausrüstung: Das Tragen eines Reithelms ist Pflicht! Keine
gebisslosen Zäumungen erlaubt!

Startgebühren: 20,00 EUR incl. einem Essen mit Getränk.
Am Versorgungspunkt nach 10 km mit einer
kleinen Stärkung und natürlich darf der
Bügeltrunk nicht fehlen.
Barzahlung direkt vor Ort.

**Meldestelle/
Rückfragen:** Andreas Mütze
andreas.muetze@gmx.net
Richard Locher, 0173/9078352

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Verein übernimmt keine Haftung!

Der/ die Teilnehmer/-in stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen für Sach- und Vermögensschäden aus der Veranstaltung frei, sofern diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Veranstalters oder seiner Hilfspersonen entstanden sind.

Die Siegerehrung mit Übergabe der Pokale findet nach Beendigung des Wanderrittes statt.

Die aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln sind natürlich einzuhalten.

Wir freuen uns auf Euer Kommen!
RSG Birkeschbach-Ittenhausen e.V.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Gutachterausschuss Stadt Riedlingen

Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss westlicher Landkreis Biberach bei der Stadt Riedlingen

Gemeinsamer Gutachterausschuss westlicher Landkreis Biberach bei der Stadt Riedlingen

Bekanntmachung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Gutachterausschussgebührensatzung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses wurde am 16. September 2021 durch das Landratsamt Biberach, AZ 11 – 625.2, genehmigt.

Damit übernimmt die Stadt Riedlingen für die Gemeinden Alleshausen, Allmannsweiler, Altheim, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürnau, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen, Uttenweiler sowie der Stadt Bad Buchau ab 1. Juli 2021 die Aufgaben des Gemeinsamen Gutachterausschusses.

Riedlingen, den 28.09.2021

gez. Markus Blum

Vorsitzender

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses zwischen

1. der Stadt Riedlingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcus Schafft

(künftig „übernehmende Gemeinde“ genannt)

und

2. der Gemeinde Alleshausen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Ulmschneider

3. der Gemeinde Allmannsweiler vertreten durch
Herrn Bürgermeister Stefan Koch

4. der Gemeinde Altheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Rude

5. der Stadt Bad Buchau

vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Diesch

6. der Gemeinde Betzenweiler

vertreten durch Herrn Bürgermeister Tobias Wäscher

7. der Gemeinde Dürmentingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dietmar Holstein

8. der Gemeinde Dürnau
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernhard Merk

9. der Gemeinde Ertingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Köhler

10. der Gemeinde Kanzach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Schultheiß

11. der Gemeinde Langenenslingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Schneider

12. der Gemeinde Moosburg vertreten durch
Herrn Bürgermeister Klaus Gaiser

13. der Gemeinde Oggelshausen vertreten durch
Herrn Bürgermeister Ralf Kriz

14. der Gemeinde Seekirch
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Koch

15. der Gemeinde Tiefenbach vertreten durch
Herrn Bürgermeister Helmut Müller

16. der Gemeinde Unlingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister-Amtsverweser
Gerhard Hinz

17. der Gemeinde Uttenweiler vertreten
durch Herrn Bürgermeister Werner Binder

(im Folgenden: „abgebende Gemeinden“ genannt)

Vorbemerkung:

Die übernehmende Gemeinde und die abgebenden Gemeinden schließen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württembergs über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Riedlingen (übernehmende Gemeinde).
- (2) Die Stadt Riedlingen (übernehmende Gemeinde) erfüllt anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Riedlingen über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden/Städte erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden/Städte bedarf der Zustimmung der übernehmenden Gemeinde sowie aller abgebenden Gemeinden.

§2

Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der übernehmenden Gemeinde ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss westlicher Landkreis Biberach bei der Stadt Riedlingen“ (nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).
- (2) Die Anzahl der Mitglieder (Gutachter) des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der übernehmenden Gemeinde in Abstimmung mit den abgebenden Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgebenden Gemeinden festgelegt.

(3) Die vorgeschlagenen Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen im Immobilienwesen sachkundig und erfahren sein.

(4) Die Höchstzahl der von den abgebenden Gemeinden vorgeschlagenen Gutachter bestimmt sich nach folgendem Besetzungsschlüssel:

Gemeinden bis 2.000 Einwohner:	1 Gutachter
Gemeinden von 2.001 bis 4.000 Einwohner:	2 Gutachter
Gemeinden über 4.000 Einwohner:	3 Gutachter

Stichtag für die Einwohnerzahl ist jeweils der 30.06. des vorangegangenen Jahres.

Damit entfallen auf:

- Stadt Riedlingen	3 Mitglieder (Gutachter)
- Gemeinde Alleshausen	1 Mitglied (Gutachter)
- Gemeinde Allmannsweiler	1 Mitglied (Gutachter)
- Gemeinde Altheim	2 Mitglieder (Gutachter)
- Stadt Bad Buchau	3 Mitglieder (Gutachter)
- Gemeinde Betzenweiler	1 Mitglied (Gutachter)
- Gemeinde Dürmentingen	2 Mitglieder (Gutachter)
- Gemeinde Dürnau	1 Mitglied (Gutachter)
- Gemeinde Ertingen	3 Mitglieder (Gutachter)
- Gemeinde Kanzach	1 Mitglied (Gutachter)
- Gemeinde Langenenslingen	2 Mitglieder (Gutachter)
- Gemeinde Moosburg	1 Mitglied (Gutachter)
- Gemeinde Oggelshausen	1 Mitglied (Gutachter)
- Gemeinde Seekirch	1 Mitglied (Gutachter)
- Gemeinde Tiefenbach	1 Mitglied (Gutachter)
- Gemeinde Unlingen	2 Mitglieder (Gutachter)
- Gemeinde Uttenweiler	2 Mitglieder (Gutachter)

(5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der übernehmenden Gemeinde bestellt. Die Gutachter aus den abgebenden Gemeinden werden auf deren Vorschlag vom Gemeinderat der übernehmenden Gemeinde bestellt.

Die Bestellungen gelten für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode (4 Jahre).

(6) Bei den Sitzungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses ist eine Quote von mindestens 50 % der jeweils betroffenen Beteiligten anzustreben.

§3

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Riedlingen (übernehmende Gemeinde) eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO).
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die übernehmende Gemeinde verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die übernehmende Gemeinde besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal und ist für die Personalentscheidungen zuständig. Die übernehmende Gemeinde verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

§4

(Übergangsbestimmungen)

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der übernehmenden Gemeinde und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.
- (2) Die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt erstmalig zum 01.07.2021.
Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Errichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung.

- (3) Als Übergangsregelung können die Beteiligten bis längstens zur Neubestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des „Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Riedlingen“ die bestellten Gutachter ihrer bisherigen Gutachterausschüsse entsenden.
- (4) Die Bodenrichtwerte bis zum Stichtag 31.12.2020 werden noch von den bisherigen Gutachterausschüssen beschlossen.
- (5) Eingehende Kaufverträge, geschlossen ab dem 01.01.2021, fallen in die Zuständigkeit und den Aufgabenbereich des Gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (6) Die noch vor dem 01.07.2021 bei den Beteiligten beantragten Verkehrswertgutachten sind noch rechtzeitig von den bisherigen Gutachterausschüssen der Mitgliedsgemeinden fertig zu stellen und zu beschließen. Ein Übergang zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses und zum Beschluss durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss ab 01.01.2021 erfolgt nicht.
- (7) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum 01.07.2021 aufgelöst. Die Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.
- (8) In der Übergangsphase für die Vorbereitung der Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses und der Errichtung der Geschäftsstelle entstehende Kosten werden gemäß dem in § 5 Abs. 2 festgelegten Verteilerschlüssel auf die Beteiligten verteilt und berechnet.

§5

Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

- (1) Die übernehmende Gemeinde erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
Die Gebührensatzungen werden nach Anhörung der Beteiligten vom Gemeinderat der übernehmenden Gemeinde beschlossen.
- (2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der übernehmenden Gemeinde, die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses entstehen, im Verhältnis der Einwohnerzahl. Es gelten die amtlichen Einwohner zahlen zum Stichtag 30. Juni des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung.
- (3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach Abs. 1 bilden dabei insbesondere:
 - die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
 - die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
 - die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen
 - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
 - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachter ausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm)
 Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die übernehmende Gemeinde geeignete Kostennachweise zu führen.
- (4) Bis zum 30. Juni des Folgejahres erstellt die übernehmende Gemeinde eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung

angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

- (5) Die übernehmende Gemeinde ist berechtigt, unterjährig zum 30 Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.
- (6) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

§6

Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die übernehmende Gemeinde ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vor nehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die übernehmende Gemeinde benennt den abgebenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.
- (6) Die übertragenden Gemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffende Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen der Verwaltungsgebührensatzung aufzuheben.

§7

Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

- (1) Der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden durch die Beteiligten alle für das Führen der Kaufpreissammlungen und für die Erstellung von Wertgutachten erforderlichen Daten, Unterlagen und Informationen kostenfrei überlassen. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen und Gutachten.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, die Arbeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses zu unterstützen und auf Anfrage benötigte Unterlagen, Daten und Informationen unverzüglich an den Gemeinsamen Gutachterausschuss zu übermitteln. Zu diesen gehören insbesondere:
 - Bauakten
 - Baulasten
 - Bebauungspläne
 - Flächennutzungspläne
 - Katasterpläne
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen)
 - Daten zu Verfügungs- und veränderungssperren
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen
 - Daten über die abgabenrechtliche Situation
 - Daten über Kommunikations- und Infrastrukturleitungen

- Daten zum Denkmalschutz
 - Daten über Altlasten
 - Einwohnermeldedaten
- (3) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (z. B. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Bauakten) bei Dritten einzuholen.
 - (4) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werdenden Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten usw.) ergeben.
 - (5) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungshilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die abgebenden Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart. (§ 25 Absatz 4 GKZ).
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die übernehmende Gemeinde Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§8 Wirksamkeit, in Kraft treten, Veröffentlichung

- (1) Für die Wirksamkeit der Vereinbarung müssen alle beteiligten Gemeinden die Zustimmung in den jeweiligen Gemeinderäten erhalten haben:
 - (a) Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen hat dieser Vereinbarung am 02.11.2020 zugestimmt und wird zeitnah, bis spätestens 30.06.2021, den Vorsitzenden des Gutachterausschusses und den Vorsitzenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bestellen.
 - (b) Der Gemeinderat der Gemeinde Alleshhausen hat dieser Vereinbarung am 30.03.2021 zugestimmt.
 - (c) Der Gemeinderat der Gemeinde Allmannsweiler hat dieser Vereinbarung am 26.04.2021 zugestimmt.
 - (d) Der Gemeinderat der Gemeinde Altheim hat dieser Vereinbarung am 21.10.2020 zugestimmt.
 - (e) Der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau hat dieser Vereinbarung am 02.03.2021 zugestimmt.
 - (f) Der Gemeinderat der Gemeinde Betzenweiler hat dieser Vereinbarung am 22.02.2021 zugestimmt.
 - (g) Der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen hat dieser Vereinbarung am 19.10.2020 zugestimmt.
 - (h) Der Gemeinderat der Gemeinde Dürnau hat dieser Vereinbarung am 24.02.2021 zugestimmt.
 - (i) Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat dieser Vereinbarung am 19.10.2020 zugestimmt.
 - (j) Der Gemeinderat der Gemeinde Kanzach hat dieser Vereinbarung am 22.03.2021 zugestimmt.
 - (k) Der Gemeinderat der Gemeinde Langenenslingen hat dieser Vereinbarung am 19.10.2020 zugestimmt.
 - (l) Der Gemeinderat der Gemeinde Moosburg hat dieser Vereinbarung am 22.02.2021 zugestimmt.
 - (m) Der Gemeinderat der Gemeinde Oggelshausen hat dieser Vereinbarung am 28.01.2021 zugestimmt.
 - (n) Der Gemeinderat der Gemeinde Seekirch hat dieser Vereinbarung am 31.03.2021 zugestimmt.
 - (o) Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach hat dieser Vereinbarung am 19.04.2021 zugestimmt.
 - (p) Der Gemeinderat der Gemeinde Unlingen hat dieser Vereinbarung am 05.10.2020 zugestimmt.
 - (q) Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat dieser Vereinbarung am 19.10.2020 zugestimmt.

- (2) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2021, wirksam.
- (4) Die übernehmende Gemeinde teilt der Zentralen Geschäftsstelle für Grundstückswertermittlung Baden-Württemberg die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Riedlingen (übernehmende Gemeinde)

Riedlingen, den 30.06.2021


Bürgermeister

Für die Gemeinde Alleshhausen

Alleshhausen, den

17.06.2021

Bürgermeister



Für die Gemeinde Allmannsweiler

Allmannsweiler, den 30.06.2021

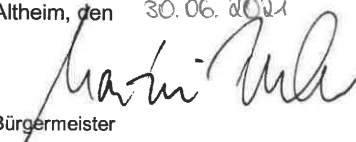
Bürgermeister



Für die Gemeinde Altheim

Altheim, den 30.06.2021

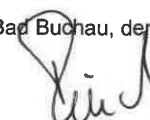
Bürgermeister



Für die Stadt Bad Buchau

Bad Buchau, den 30.06.2021

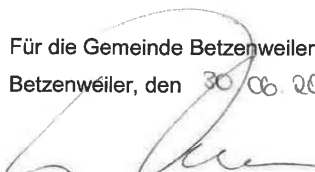
Bürgermeister



Für die Gemeinde Betzenweiler

Betzenweiler, den 30.06.2021

Bürgermeister



Für die Gemeinde Dürmentingen
Dürmentingen, den 30.06.2021


Bürgermeister


Für die Gemeinde Dürnau
Dürnau, den 30.06.2021


Bürgermeister

Für die Gemeinde Ertingen
Ertingen, den 30.06.2021


Bürgermeister

Für die Gemeinde Kanzach
Kanzach, den 30.06.2021


Bürgermeister

Für die Gemeinde Langenenslingen
Langenenslingen, den 30.06.2021


Bürgermeister

Für die Gemeinde Moosburg
Moosburg, den 30.06.2021


Bürgermeister


Für die Gemeinde Oggelshausen
Oggelshausen, den 30.06.2021


Bürgermeister

Für die Gemeinde Seekirch
Seekirch, den 30.06.2021


Bürgermeister

Für die Gemeinde Tiefenbach
Tiefenbach, den 30.06.2021


Bürgermeister

Für die Gemeinde Unlingen
Unlingen, den 30.06.2021


Bürgermeister

Für die Gemeinde Uttenweiler
Uttenweiler, den 30.06.2021


Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachter- ausschusses westlicher Landkreis Biberach bei der Stadt Riedlingen (Gutachterausschussgebührensatzung)

vom 26.07.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017, hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 26. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Stadt Riedlingen als erfüllende Gemeinde des Gemeinsamen Gutachterausschusses westlicher Landkreis Biberach (nachfolgend nur Gemeinsamer Gutachterausschuss genannt) erhebt für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle die in dieser Satzung aufgeführten Gebühren.
- (2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses, die nicht explizit in dieser Satzung aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Riedlingen erhoben.
- (3) Werden Gutachten dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Beweiszwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

§ 2

Gebührenschildner, Haftung

- (1) Gebührenschildner ist, wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschildner haftet, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses übernommen hat. Dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Grundstücke, Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.
- (2) Die Gebühr wird aus der Summe der maßgeblichen Werte berechnet, wenn:
 - a) mehrere gleichartige Grundstücke nebeneinander liegen bzw. wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden;
 - b) im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück beziehen, zu bewerten sind;

- c) mehrere Eigentumswohnungen auf einem Grundstück zu bewerten sind.
- (3) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte im gleichen Antrag auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Wert nach Abs. (1) wird die volle Gebühr erhoben. Für alle anderen Werte wird der halbe Wert nach Abs. (1) zu Grunde gelegt.
- (4) Für die Erstattung von Gutachten über die Höhe von Mieten und Pachten für Wohn- oder Gewerbeflächen und Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Wird der Gemeinsame Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens durch den Antragsteller veranlasst, werden dafür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.
- (6) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin, Beschaffung fehlender Unterlagen auf Verlangen des Antragstellers usw.) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten wird die Gebühr aus der nachfolgenden Tabelle bestimmt.

Wert nach § 3 ab	Gebühr		
1 €	400 €	750.000 €	1.590 €
100.000 €	700 €	1.000.000 €	1.740 €
125.000 €	750 €	1.250.000 €	1.880 €
150.000 €	800 €	1.500.000 €	2.020 €
175.000 €	850 €	1.750.000 €	2.160 €
200.000 €	900 €	2.000.000 €	2.310 €
225.000 €	950 €	2.250.000 €	2.450 €
250.000 €	1.000 €	2.500.000 €	2.590 €
300.000 €	1.090 €	3.000.000 €	2.880 €
350.000 €	1.180 €	3.500.000 €	3.160 €
400.000 €	1.270 €	4.000.000 €	3.450 €
450.000 €	1.360 €	4.500.000 €	3.730 €
500.000 €	1.450 €	5.000.000 €	4.020 €

Zwischenwerte in der vorstehenden Tabelle sind zu interpolieren

- (2) bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser, Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.
- (5) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller pauschal 25 Euro berechnet.

- (6) Für Auskunftleistungen der Geschäftsstelle werden folgende Gebühren erhoben:

Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung mit bis zu 10 Vergleichsfällen	75 Euro
für jeden weiteren Vergleichskauffall	10 Euro
Schriftliche Bodenrichtwertauskunft	20 Euro je BRW
Grundstücksmarktbericht gebunden	15 Euro
Digital als PDF	40 Euro
Kopie je Bodenrichtwertkarte	20 Euro

- (7) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 5 Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gemeinsame Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gemeinsamen Gutachterausschusses zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattungen von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die Erstattung eines Gutachtens durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, die aber abschließend vom Gemeinsamen Gutachterausschuss Westlicher Landkreis Biberach sowie seiner Geschäftsstelle erbracht werden, gilt diese Gebührensatzung. Die Antragsteller sind in geeigneter Weise auf diese Regelung hinzuweisen

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 26. Juli 2021 in Kraft.

Riedlingen, den 26. Juli 2021


Schafft
Bürgermeister




Blum
Vorsitzender
Gemeinsamer Gutachterausschuss

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Langenenslingen, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 71, 88515 Langenenslingen oder telefonisch unter 07376 / 969-13 eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Langenenslingen, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 71, 88515 Langenenslingen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Langenenslingen, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 71, 88515 Langenenslingen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, frei-

willigen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. **Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Langenenslingen, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 71, 88515 Langenenslingen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Langenenslingen, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 71, 88515 Langenenslingen eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

DIE GEMEINDE INFORMIERT

Dank an Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Da nun die Wahlprüfung sämtlicher Wahlbezirke abgeschlossen ist, hat der Kreiswahlausschuss am 30.09.2021 das amtliche Ergebnis festgestellt. Zur Durchführung der Wahl innerhalb der Gemeinde war wiederum ein umfangreiches ehrenamtliches Engagement erforderlich.

Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bundestagswahl bedanken wir uns herzlich bei allen 85 Wahlhelferinnen und Wahlhelfern. Ohne die Mithilfe dieser zahlreichen Helfer wäre die Durchführung der Bundestagswahl und der reibungslose Ablauf bei der Stimmabgabe und der anschließenden Stimmenaushändigung in unserer Gemeinde nicht möglich gewesen.

Ihr Bürgermeister
Andreas Schneider

Neues Arbeitszeitmodell im Rathaus

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses wurde ein neues Arbeitszeitmodell entwickelt. Dadurch kann die tägliche Arbeitszeit flexibler gestaltet werden. Zukünftig sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Sie in folgenden Kernzeiten telefonisch erreichbar

- Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Montag, Dienstag und Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Mittwoch 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses bleiben unverändert bestehen von Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch: 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr.

Bei persönlichen Terminen auf dem Rathaus bitten wir darum, diese während den Öffnungszeiten zu erledigen oder vorher einen Termin mit dem jeweiligen Sachbearbeiter zu vereinbaren.

Andreas Krämer ist neuer Mitarbeiter im Bauhof

Herr Andreas Krämer aus Langenenslingen hat vergangene Woche seinen Dienst beim Bauhof der Gemeinde begonnen. Zuvor war Herr Krämer viele Jahre in einem örtlichen Gewerbebetrieb tätig. Daneben ist er auch aktives Mitglied der Feuerwehr. Wir wünschen Herrn Krämer einen guten Start als Mitarbeiter im Bauhof der Gemeinde und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit ihm.



Bitte Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen freihalten

Nach der StVO und den Bebauungsplänen der Gemeinde sind in den Einmündungsbereichen von Straßen Sichtdreiecke freizuhalten. Die Bepflanzung darf die max. Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Aus gegebenem Anlass bitten wir die Grundstückseigentümer, die Höhe der Bepflanzungen oder Hecken zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzuschneiden. Im Falle eines Unfalles kann die Nichteinhaltung zu haftungsrechtlichen Konsequenzen führen. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für alle sonstigen bebauten Grundstücke. Durch die Bepflanzungen darf die Sicht für die einmündende Straße nicht beeinträchtigt werden.

Landratsamt

Grüngutsammlung des Landkreises Biberach

Am **19. Oktober 2021** findet wieder eine Grüngutsammlung statt.
Eingesammelt werden: Gartenabraum, Gehölzschnitt, Baumreisig, Gras und Laub

Nicht eingesammelt werden: Organische Küchenabfälle, Boden, Steine und Wurzelstöcke

Das Gehölz muss auf eine Länge von 1,5 m gekürzt sein und das Einzelgewicht darf 25 kg nicht überschreiten.

Es dürfen nur verrottbare Verpackungsmaterialien verwendet werden.

Die Grünabfälle sind bis 06:30 Uhr am Straßenrand sichtbar bereitzustellen.

Bitte halten Sie diese Regelung ein, da das Grüngut sonst nicht mitgenommen werden kann.

S'koscht nix

Mit diesem Angebot möchte die Gemeinde kostenlos im Mitteilungsblatt wöchentlich Gegenstände veröffentlichen, die noch gebrauchsfähig sind und die Abzugebenden nicht mehr benötigen. Wir wollen dazu beitragen, dass diese Artikel den Sperrmüll nicht unnötig belasten.

Wer etwas abzugeben hat, wird gebeten, sich mit dem Bürgermeisteramt Langenenslingen, Tel. (07376) 969-12, in Verbindung zu setzen.

VOLKSHOCHSCHULE

VHS-Kurse im Oktober 2021

L 5404 Werde wieder kreativ:

Ein Kurs, in dem Sie Ihre Kreativität wieder in Gang bringen können

Zeiten: 5 Abende, 05.10.2021 - 02.11.2021

Dienstag, wöchentlich, 18:00 - 21:00 Uhr

Ort: Kreativ Oase, Lange Str. 22, 88515 Langenenslingen-Andelfingen

Leitung: Margitta Nagel

Gebühr: 83,00 €, zzgl. 15 € Materialkosten, Leinwände nach Verbrauch

Für alle Anfänger oder Wiedereinsteiger.

Hier können Sie sich ausprobieren und danach feststellen, was Ihnen mehr liegt. Lassen Sie sich überraschen. Der Kurs beinhaltet: 1x Zeichnen, 2x Malen, 2x Gestalten. Schürzen sind vorhanden. Bitte Kleidung anziehen, die dreckig werden darf.

L 5506 Happy painting© Aquarelltechnik und Fineliner Alter: 7-99 Jahre

Zeiten: 1 Vormittag, 09.10.2021

Samstag, 09:30 - 11:45 Uhr

Ort: Kreativ Oase, Lange Str. 22, 88515 Langenenslingen-Andelfingen

Leitung: Margitta Nagel

Gebühr: 12,50 €, zzgl. 3 € Materialkosten

Mit Aquarelltechnik gestalten wir ein Bild nach unseren Farbwünschen und malen mit Finelinern Muster hinein und gestalten unsere eigenen Motive. Hier gibt es kein richtig oder falsch. Jeder ist ein Künstler!

Terminänderung!

L 5405 Kleine Geschenkverpackungen - kreativ gestalten

Zeiten: 1 Abend, 14.10.2021

Donnerstag, 19:00 - 20:30 Uhr

Ort: Kreativ Oase, Lange Str. 22, 88515 Langenenslingen-Andelfingen

Leitung: Margitta Nagel

Gebühr: 8,50 €, zzgl. 4 € Materialkosten pro Verpackung

Sie möchten ein Mitbringsel wie eine Tafel Schokolade, eine Kleinigkeit schöner verpacken und wissen nicht wie? Hier lernen Sie 2 unterschiedliche Verpackungen aus Tonpapier, Stempel-druck und Stanzen zu gestalten.

Terminänderung!

L 5406 Geschenkkarten - kreativ gestalten

Zeiten: 1 Abend, 21.10.2021

Donnerstag, 18:30 - 21:30 Uhr

Ort: Kreativ Oase, Lange Str. 22, 88515 Langenenslingen-Andelfingen

Leitung: Margitta Nagel

Gebühr: 16,50 €, zzgl. 2,00 € Materialkosten pro Karte

Mit Stempeldruck und Stanzen gestalten Sie Ihre eigenen Glückwunschkarten oder Karten für andere Ereignisse.

Bereits ausgebucht

L 5503 Selbstverteidigung für Kinder von 7-12 Jahren

Zeiten: 1 Tag, 23.10.2021

Samstag, 10:00 - 16:00 Uhr

Ort: Turn- und Festhalle, Bei der Schule 3, Langenenslingen
 Leitung: Iris Hollauf-Möck
 Gebühr: 34,00 €

In diesem Kurs lernst du, wie du dich bei Konflikten, z.B. in der Schule, sicher behaupten kannst und wie du Gefahrensituationen frühzeitig erkennen und diese mit bestimmten Verhaltensweisen und Techniken begegnen kannst. Selbstvertrauen und innere Stärke sind ein wichtiges Ziel.

Kursinhalte sind:

- ein spielerisches Reaktionstraining mit gleichzeitiger Konzentrations-, Gedulds- und Ausdauererschulung
- Gefahrenerkennung und -vermeidung durch kindgerechte nachgespielte Situationen
- Steigerung der Motivation auch und gerade schüchterner Kinder durch die Gruppendynamik
- leicht erlernbare Abwehr- und Befreiungstechniken
- Wahrnehmung für entstehende Konflikte schärfen
- Vermittlung von Verhaltensregeln in schwierigen Situationen
- Stimm- und Körpersprache
- Gewaltfreie Kommunikation

Die Dozentin ist u.a. Trägerin des schwarzen Gürtels im Karate, jahrelange Karatetrainerin im Kinder- und Jugendbereich, Selbstbehauptungstrainerin an verschiedenen Schulen, seit über 25 Jahren Trainerin von Menschen im Alter von 3 - 82 Jahren.

Bitte Sportkleidung/-schuhe, eine Matte, ein kleines Kissen und etwas zu essen und zu trinken mitbringen.

L 5102 Blitzblank - auch ohne Chemie

Zeiten: 1 Abend, 28.10.2021

Donnerstag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ort: Bürgersaal, Kirchgässle 1, Wilflingen

Leitung: Martina Schäfer

Gebühr: 9,00 €, Anmeldung erforderlich

Kann man Fenster, Küche und Bad eigentlich auch ohne Chemie sauber bekommen? Ja, man kann ... behauptet Martina Schäfer. Weniger ist oft mehr - das gilt auch für Putz- und Reinigungsmittel im Haushalt. Eine Vielzahl von ihnen lässt sich durch wenige Hausmittel ersetzen. Das spart nicht nur eine Menge Geld, sondern auch Plastikmüll und Platz. Frau Schäfer wird in einem interessanten Vortrag mehr dazu berichten. Außerdem geht sie auf das Thema Waschmittel ein. Die hauswirtschaftliche Betriebsleiterin aus Ostrach ist des Öfteren mit Ihren Expertisen zu Gast beim SWR Fernsehen in der Sendung „Kaffee oder Tee“.

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Die Gleichstellungsbeauftragte für den Landkreis Biberach informiert

4. Biberacher Frauenwirtschaftstag mit Online-Vortrag zum Thema „Work-Life-Blending, die neue Gleichung – und wo bleibe ich?“

Jedes Jahr ruft das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden- Württemberg Frauenwirtschaftstage aus. Der diesjährige Biberacher Frauenwirtschaftstag zum Thema „Work-Life-Blending“ wird von der Gleichstellungsbeauftragten für den Landkreis Biberach, Sigrid Arnold, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Biberach organisiert und findet am Donnerstag, 14. Oktober 2021 als Online-Veranstaltung statt. Beginn ist um 16 Uhr.

Die Dauer der Veranstaltung ist mit etwa eineinhalb Stunden geplant. Die Teilnahme ist kostenlos. Eine verbindliche Anmeldung ist bis Montag, 11. Oktober erforderlich per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@biberach-riss.de.

Landwirtschaftsamt informiert:

Obstbau-Förderprogramm des Landkreises startet wieder

Auch in diesem Jahr haben Hobbygärtner und Streuobstwiesenbesitzer des Landkreises Biberach wieder die Möglichkeit, sich

in Sachen Obstbau über eine sogenannte „Saftprämie“ und eine „Hochstamm-Pflanzprämie“ fördern zu lassen.

Streuobstwiesen sind im Landkreis Biberach sehr wichtig, denn sie bieten als Trittsteinbiotope wichtige Habitate und Vernetzungsfunktionen für viele Tierarten. Zudem prägen sie das Landschaftsbild Oberschwabens. Zwei Säulen der Förderung stehen für den Streuobstwiesenbesitzer ab jetzt wieder zur Verfügung.

Die erste Säule ist die Förderung über die sogenannte „Saftprämie“: Jeder Doppelzentner an abgeliefertem Mostobst, wird mit vier Euro gefördert. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Haushaltsmittel und ist auf 48 Euro je Antragssteller begrenzt. Dabei werden die von den Mostereien ausgestellten Wägescheine vom Antragsteller gesammelt und zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular an das Landwirtschaftsamt Biberach geschickt. Nähere Infos dazu in der Kurzinfo unten.

Die zweite Säule besteht aus der Förderung über die sogenannte „Hochstamm-Pflanzprämie“. Damit sind Streuobstbäume (Hochstämme, 2 x verschult, Stammumfang sieben Zentimeter) entsprechend der im Antrag vorgeschlagenen Sortenliste gemeint. Die Bäume müssen aus einer Baumschule aus dem Landkreis Biberach bezogen werden, die dort auf dem heimischen Boden und unter den heimischen klimatischen Bedingungen vermehrt worden sind. Zahlungsbelege für den Pflanzenkauf sind in Kopie dem Antrag beizufügen. Auch hier erfolgt die Förderung im Rahmen der Haushaltsmittel und ist auf einhundert Euro je Antragssteller (pro Baum = zehn Euro) begrenzt.

Ein Rechtsanspruch besteht in beiden Verfahren nicht. Grundlage der Förderung ist die Richtlinie zur Förderung der Landwirtschaft, der Ökologie und der Umweltbildung im Landkreis Biberach.

Kurzinfo: Die Durchführung und Koordination der Förderprogramme übernimmt das Landwirtschaftsamt. Das Antragsformular kann im Internet heruntergeladen werden unter: <https://www.biberach.de/landratsamt/landwirtschaftsamt/foerderprogramm-landkreis.html> und unter Telefon 07351/ 52-6702 oder ist per E-Mail an landwirtschaftsamt@biberach.de erhältlich. Der Abgabeschluss für die Förderanträge ist der 30. November 2021.

**Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach
 Apfelherbst mit Führungen, Vorführungen, Bastelaktionen und zwei Ausstellungen**

Am Sonntag, 10. Oktober, von 10 bis 16 Uhr dreht sich im Oberschwäbischen Museumsdorf Kürnbach alles um den Apfel: Von Führungen über Apfelsaft pressen bis hin zu Bastelangeboten und Ausstellungen können sich die Besucherinnen und Besucher auf ein buntes Programm rund um die Paradiesfrucht freuen.

Im Museumsdorf steht am Sonntag bei den Führungen und Vorführungen der Apfel im Mittelpunkt. Besucherinnen und Besuchern erleben an der Apfelsaftpresse beim Förderverein, wie aus den Früchten Apfelsaft wird. In der historischen Brennerei Hagmann können Interessierte erfahren, wie aus Streuobst Schnaps gebrannt wird.

Der Imkerverein erklärt, wie wichtig die Arbeit der Bienen für eine erfolgreiche Apfelernte ist, und Kinder können an der Bastelstation Willi, den Wurm basteln. Am Stand von Ilona Werner finden die Besucherinnen und Besucher Selbstgemachtes aus den Früchten des Herbsts für zuhause. Auch die Mini-Dampfbahn des Schwäbischen Eisenbahnvereins e.V. dreht ihre Runden mit den Fahrgästen.

NOTRUF	
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Notarzt	112
Polizei	110
Krankentransporte	19222

VERSCHIEDENES



Gemeinde Uttenweiler – Landkreis Biberach –

Die Gemeinde Uttenweiler (3.656 Einwohner) sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** - **mehrere pädagogische Fachkräfte (m/w/d) in Voll- und Teilzeit**

- einen Sachbearbeiter (m/w/d) für die Finanzverwaltung
- einen Bauhofmitarbeiter (m/w/d) zum 01.02.2022

Der vollständige Veröffentlichungstext kann auf der Homepage der Gemeinde Uttenweiler www.uttweiler.de eingesehen werden.

Eine Kerze der Hoffnung in schweren Zeiten

Am 9. Oktober ist der Welthospiztag. Dieser besondere Tag soll die Aufmerksamkeit auf die hospizlichen und palliativen Belange auf nationaler und internationaler Ebene erhöhen.

Die Hospizgruppe Riedlingen -Uttenweiler ist aus Anlaß des Hopiztages

am 8. Okt. mit einem Stand auf dem Marktplatz in Riedlingen auf dem Wochenmarkt vertreten.

Dort können Sie sich über die Hospizarbeit informieren. Wir bieten dort auch Kerzen an die im Trauerfall, aber auch sonst, hilfreich sind. Es ist ein schönes Zeichen der Anteilnahme und Verbundenheit mit schwerkranken und sterbenden Menschen wenn an diesem Tag am Abend in den Häusern eine Kerze im Fenster leuchtet.

Mit dem Erlös des Kerzenverkaufs finanzieren wir unsere Hospizgruppe vor Ort.

Besuchen sie uns am Marktstand.

Verband Katholisches Landvolk e.V.

Buswallfahrt: Zuversicht wecken und bewahren

Zur 55. Diözesanwallfahrt nach Flüeli (SCHWEIZ) am **6. und 7. November 2021** sind alle VKL-Mitglieder und Interessierten herzlich eingeladen.

Per Bus führt die Reise zunächst nach Einsiedeln, dem bedeutendsten Marienwallfahrtsort in der Schweiz. In der Kirche von Sachseln, der Grabeskirche von Bruder Klaus, wird eine Heilige Messe gefeiert. Stimmungsvoll endet der Abend mit einer Lichterprozession in Flüeli und einer stillen Anbetung in der oberen Ranftkapelle. Übernachtet wird in Hotels der näheren Umgebung.

Termin: **Sa 6. - So 7.11.2021** (Diese Fahrt kann nur unter Vorbehalt stattfinden.)

Kosten: 183 € für VKL-Mitglieder, 198 € für Nicht-Mitglieder, 93 € für Kinder und Studenten.

Zuschlag für Einzelzimmer: € 50,-

Die Abfahrtsorte und -zeiten werden nach **Anmeldeschluss** bekannt gegeben.

Anmeldeschluss ist Freitag 8. Oktober 2021. Bei Interesse melden Sie sich bitte an beim:

- Kath. Pfarramt Offingen, Tel: 07374 765,

Email: StJohannesBaptist.Offingen@drs.de oder

- Verband Katholisches Landvolk, Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart,

Tel: 0711 9791 4580, E-Mail: vk1@landvolk.de

Bitte beachten Sie: Aufgrund der Corona-Pandemie findet auch die Wallfahrt unter den Vorgaben der dann aktuellen Verordnungen statt. Daher sind Programmänderungen, Teilnehmerbegrenzungen, Absage der Wallfahrt und bei erhöhtem Aufwand Kostenänderungen möglich.

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V.

Spendenauf Ruf 2021

Vom 8. bis 15. Oktober 2021 findet weltweit die **Woche des Sehens** statt. **Hierfür benötigen wir Ihre Unterstützung!**

In unseren „**Blickpunkt-Auge-Beratungsstellen**“ informieren wir Ratsuchende über Augenkrankheiten wie zum Beispiel den

Grauen Star (Katarakt), den Grünen Star (Glaukom), Retinitis Pigmentosa und andere. Durch die eigene Betroffenheit können die qualifizierten Berater*innen grundlegende Fragen zur Augenerkrankung beantworten oder Tipps, Tricks und Schulungen zur Alltagsbewältigung anbieten.

Der überwiegende Teil der Beratung und Betreuung erfolgt darüber hinaus in unseren Bezirksgruppen vor Ort, das heißt auch in einer Gemeinde in Ihrer Nähe.

Gerne verbuchen wir diese auf dem Konto bei der Bank für Sozialwirtschaft,

IBAN: DE65 6012 0500 0007 7022 01; BIC: BFSWDE33STG

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V.

Lange Str. 3, 70173 Stuttgart, Telefon: (0711) 21060-0

E-Mail: vgs@bsv-wuerttemberg.de

Internet: www.bsv-wuerttemberg.de

Voranzeige:

Jahreshauptversammlung DLRG OG Ertingen

Am Freitag, 05.11.2021 findet um 20.00 Uhr im Gasthaus Hasen in 88518 Herbertingen-Marbach unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Anträge zur Hauptversammlung müssen bis zum 28.10.2021 schriftlich beim Vorsitzenden Peter Rauch, Danziger Straße 3, 88521 Ertingen eingereicht werden.

JUBILARE IN UNSERER GEMEINDE

Wir gratulieren

Frau Danila Hetze, Langenenslingen am 14. Oktober zum 80. Geburtstag.



Für das neue Lebensjahr wünschen wir allen alles Gute, besonders Gesundheit! Ganz herzlich gratulieren wir auch den Jubilaren, die nicht genannt werden möchten, bzw. ihren Geburtstag zwischen den nicht mehr veröffentlichten Fünfer-Schritten feiern können.

AUS DER SEELSORGEEINHEIT LANGENENSINGEN

Kirchliche Nachrichten

St. Cyriakus Andelfingen

St. Nikolaus Billafingen

St. Jakobus Dürrenwaldstetten und Ittenhausen

St. Katharina Egelfingen

St. Pankratius Emerfeld

St. Blasius Friedingen

St. Konrad Langenenslingen,

St. Johannes Nepomuk, Wilfingen

Pfarrbüro Langenenslingen,

Tel. 07376/872 490 - 0, Zentrale/ - 41 Pfarrbüro

Fax: 07376/ 872 490 - 45

E-Mail: stkonrad.langenenslingen@drs.de

Internetseite: <http://st-konrad-langenenslingen.drs.de>

Frau Gabriele Maria Biffar

Öffnungszeiten:

Mo 08.30 - 11.00 Uhr

Mi 10.00 - 12.00 Uhr

Do 15.00 - 17.00 Uhr

Gottesdienstplan vom Freitag, 08. Oktober 2021 bis Freitag, 15. Oktober 2021

Freitag, 08. Oktober 2021,

17.00 Uhr Egelfingen Rosenkranz

17.30 Uhr Emerfeld Rosenkranz

Samstag, 09. Oktober 2021,

19.00 Uhr Langenenslingen Vorabendmesse

19.00 Uhr Friedingen Vorabendmesse

Sonntag, 10. Oktober 2021, 28. Sonntag im Jahreskreis,

09.00 Uhr	Andelfingen	Heilige Messe
09.00 Uhr	Dürrenwaldstetten	Wortgottesfeier
09.00 Uhr	Wilflingen	Wortgottesfeier
10.15 Uhr	Billafingen	Heilige Messe
10.15 Uhr	Egelfingen	Wortgottesfeier
10.15 Uhr	Emerfeld	Wortgottesfeier
12.30 Uhr	Langenenslingen	Rosenkranz
14.00 Uhr	Andelfingen	Taufe von Julius List

Montag, 11. Oktober 2021, Hl. Johannes XXIII.

09.00 Uhr	Langenenslingen	Rosenkranz
-----------	-----------------	------------

Dienstag, 12. Oktober 2021,

18.00 Uhr	Dürrenwaldstetten	Heilige Messe
18.00 Uhr	Wilflingen	Rosenkranz

Mittwoch, 13. Oktober 2021,

17.30 Uhr	Egelfingen	Rosenkranz
17.30 Uhr	Langenenslingen	Rosenkranz

Donnerstag, 14. Oktober 2021,

18.00 Uhr	Friedingen	Heilige Messe
-----------	------------	---------------

Freitag, 15. Oktober 2021, Hl. Theresia von Avila

17.00 Uhr	Egelfingen	Rosenkranz
17.30 Uhr	Emerfeld	Rosenkranz

Firmung 2021

Folgende Treffen der Firmlinge mit bekannten Persönlichkeiten finden statt:

09. Oktober	in Wilflingen mit Frau Marlene Müller, Riedlingen (Flüchtlingsarbeit)
13. Oktober	in Neufra mit dem Holzbildhauer und Kunsthandwerker Roland Nehm

Weitere Termine Seelsorgeeinheit

Am 12. Oktober findet das Jahrestreffen der Dekanatsleitung mit dem Juref statt

Am 14. Oktober trifft sich der Jugendausschuss mit den Oberminis und Frau Merk vom Juref im Gemeindefaal in Wilflingen

Am 16. Oktober findet die Vorstellung unserer künftigen Erstkommunionkinder in Wilflingen statt

Am 20. Oktober um 20.00 Uhr kommt im Mauritiushaus der Liturgieausschuss zusammen

Am 24. Oktober findet die Vorstellung der künftigen Langenenslinger Erstkommunionkinder statt.

Coronaregelung

Nachdem Lockerungen allseits das Leben in der Pandemie etwas angenehmer machen, wollen auch wir in der Kirche nachziehen: Ab sofort dürfen alle Gläubigen, die die 3G Auflagen erfüllen, ohne Maske in den Bänken den Gottesdienst mitfeiern und mitsingen. Wer nicht geimpft oder getestet ist, wird gebeten, in der Kirche die Maske aufzulassen.

Das Gotteslob wird in den Bänken ausgelegt und verbleibt dort.



Erntedankfeier in der Mauritiuskirche mit Erstkommunionkindern

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE PLUMMERN-HEILIGKREUZTAL

Pfarräckerweg 1, 88499 Riedlingen

Telefon 07371/7262, E-Mail: Gudrun.Berner@elkw.de

19. Sonntag nach Trinitatis - 10. Oktober 2021

Ausnahmsweise ist an diesem Sonntag in der Kirche in Pflummern kein Gottesdienst. An den weiteren Sonntagen im Oktober findet der Gottesdienst ganz regelmäßig um 9.30 Uhr in der Kirche in Pflummern statt.

15.00 Uhr Kirchenbezirks-Gesangstag in der Stadtpfarrkirche in Biberach mit Kirchenchören im Evang. Kirchenbezirk Biberach sowie weiteren Musizierenden unter der Leitung von Bezirkskantor Jürgen Berron

Vertretung im Pfarramt Pflummern:

Bis Freitag, 8. Oktober 2021, hat Pfarrer Georg Maile, Bad Schussenried, die pfarramtliche Vertretung in der Evang. Kirchengemeinde Pflummern-Heiligkreuztal, E-Mail: Pfarramt.Bad-Schussenried@elkw.de, Telefon: 07583/2463. Von Samstag, 9. Oktober 2021, an übernimmt Pfarrerin Heidrun Stocker, Mengen, die pfarramtliche Vertretung, E-Mail: Pfarramt.Mengen@elkw.de, Telefon: 07572/71091.



LANGENENSLINGEN

Kegelsportclub Egelfingen**Langenenslingen****2. Bezirksliga Oberschwaben-Zollern Herren
KSC Egelfingen – TSG Ailingen 2:**

5,0:3,0 Punkte (11,0:13,0 Sätze; 3168:3160 Holz)

Ein Kampf der nichts für schwache Nerven war.

Bei der Anfangspaarung Joachim Daratha (499; 1:3/0) und Sascha Haschke (538; 3:1/1) hielt Daratha zunächst mit dem Gegner mit, konnte jedoch im letzten Satz nicht mehr zulegen und verlor. Haschke beherrschte den Gegner von Beginn an und holte überlegen den Mannschaftspunkt. Bei der Mittelpaarung Alfred Danner (567; 4:0/1) und Wolfgang Wiener (509; 1:3/0) spielte Danner stark auf und holte mit Mannschaftsbestleistung vorzeitig den Punkt. Wiener leistete sich im Abräumen zu viele Fehlwürfe und verlor. Bei der Schlusspaarung Jürgen Gerstenkorn (496; 2:2/1) und Lutz Dörfer (559; 0:4/0) hatte Gerstenkorn beim Abräumen anfangs Probleme, fing sich jedoch im letzten Satz wieder und konnte mit 9 Holz mehr im Gesamtergebnis den Punkt holen. Dörfer spielte stark, hatte gegen den Tagesbesten aus Ailingen jedoch einen schweren Stand, konnte aber durch einen guten Schlusssatz noch einen Vorsprung von 8 Holz im Gesamtergebnis ins Ziel retten. Am Ende war der Kampf aufgrund des besseren Gesamtergebnisses und den damit verbundenen 2 Zusatzpunkten mit 5:3 Punkten gewonnen.

**SV Langenenslingen 1949 e.V.****Abteilung Fußball****Vorschau Herren:**

Am kommenden Wochenende bestreiten unsere beiden aktiven Herrenmannschaften ihre Auswärtsspiele leider gleichzeitig.

FC Krauchenwies/Hausen - SVL I

Anpfiff: So. (10.10.) um 15:00 Uhr in Krauchenwies

FV Bad Schussenried II - SG SVL/SVA II

Anpfiff: So. (10.10.) um 15:00 Uhr in Schussenried

Ergebnisse Jugend:**A-Junioren:**

SGM SVL/EB - SGM Herbertingen/Fulgenstadt/Bolstern 1:4

B-Junioren:

SGM SVL/EB - SGM Mengen/Ennetach/Rulfingen/Blochingen 2:3

C-Junioren:

SGM Oberdisingen Donau/Riss - SGM EB/SVL - 0:7

E-Junioren:

SGM Unlingen/Daugendorf I - SVL 2:1

F-Junioren:

Erfolgreiche Teilnahme am Turnier in Ertingen (2 Siege / 2 Unentschieden)

Vorschau Jugend:**Mittwoch, 06.10.2021, 18:30 Uhr (B-Junioren)**

SGM Hettingen/Inneringen/Veringenstadt - SGM SVL/EB

Donnerstag, 07.10.2021, 18:15 Uhr (D-Junioren)

SGM EB/SVL - SGM Mengen/Ennetach/Rulfingen/Blochingen

Donnerstag, 07.10.2021, 19:00 Uhr (A-Junioren)

SGM Krauchenwies/Hausen/Sigmaringendorf - SGM SVL/EB

Samstag, 09.10.2021, 13:00 Uhr (D-Junioren)

SGM EB/SVL II - SGM Ölkofen/Hohentengen/Hundersingen II

Samstag, 09.10.2021, 13:15 Uhr (E-Junioren)

SVL - SGM Gammertingen/Alb-Lauchert

Samstag, 09.10.2021, 14:15 Uhr (D-Junioren)

SGM Bad Saulgau/Brauneweiler/Renhardswiler - SGM EB/SVL

Samstag, 09.10.2021, 15:30 Uhr (C-Junioren)

SGM Unterstadion/Emerkingen - SGM EB/SVL II

Samstag, 09.10.2021, 15:30 Uhr (C-Junioren)

SGM EB/SVL - SGM Riedlingen/Altheim/Neufra

Spielbericht Damen:**SC Blönried II – SGM SV L/SVB 3:5 (1:3)****Verdienter Auswärtssieg gegen Tabellendritten.**

Konzentriert und energisch begann das Spiel und nach 5 Minuten schickte Miri Reiser Sophia Maier in die Gasse und diese setzte einen Flachschuß ins linke Eck zu schnellen 1:0 Führung. 5 Minuten später war es Vanne Ott, die eine Fußspitze schneller war als die Torhüterin und spitzelte den Ball über diese hinweg ins Tor. Cora Emhart und Miri Reiser spielten wunderbare Diagonalpässe und nach einer halben Stunde machte Vanne Ott das 3:0 perfekt. Leider ließ nach dieser Führung die Konzentration nach und die Blönrieder Stürmerin Laura Heydt konnte vor der Pause den Anschlusstreffer erzielen. Nach dem Wechsel war unser Team wieder konzentrierter und Vanne schraubte das Ergebnis auf 4:1. Ein Doppelschlag von Laura Heydt in der 60. / 65. Minute (Strafstoß) machte plötzlich das Spiel wieder offen und spannend bis zu letzten Minute. Miri Reiser schnappte sich den Ball zum Freistoß und markierte unhaltbar das entscheidende 5:3 für unser Team.

Fazit: Hochverdienter Sieg in Blönried gegen teilweise sehr hart einsteigenden Gegner.

Es spielten: Nadine Böhmer im Tor, Anna Mayer, Alina Freisinger, Selina Fischer, Cora Emhart, Sophia Maier (1 Tor), Vanessa Ott (3 Tore), Miriam Reiser (1 Tor), Katharina Pfister, Sarah Ackermann, Sarah Schmid, Elina Reiser, Teresa Melkonjan, und erstmals wieder nach Verletzung Jule Maier.

Vorschau:

Sonntag, 10.10.2021, 11 Uhr Showdown in Langenenslingen, Tabellenführer SGM Herbertingen/Fulgenstadt ist zu Gast. Eine gute Gelegenheit für unser Team sich für die Tabellenspitze zu empfehlen. Für eine zahlreiche Zuschauerunterstützung sind wir sehr dankbar.

**SV Langenenslingen 1949 e.V.****Abteilung Tennis****09.10.2021 Einladung Arbeitseinsatz - Vorbereitung der Tennisanlage auf den Winter**

Gemeinsam wollen wir die Tennisplätze und den Außenbereich der Anlage für den Winter vorbereiten. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen mit anzupacken, damit wir zügig alle Arbeiten erledigen können. Beginn ist am Samstag, 09.10.2021 um 09.00 Uhr! Für ausreichend Stärkung ist wie immer gesorgt. Bei extrem schlechter Witterung ist der Ausweichtermin 16.10.2021, 09.00 Uhr. www.tennis-langenenslingen.de

Kirchliche Nachrichten Langenenslingen**Pfarrei St. Konrad****Samstag, 09. Oktober 2021**

19.00 Uhr Vorabendmesse

Wir beten für Hubert Gulde und verstorbene Angehörige, Walter und Emmy Spannbauer, Familie Löffler und zu den Gestifteten Jahrtagen von Stefan und Rosina Käppeler und Emilie und Adolf Miller.

Sonntag, 10. Oktober 2021, 28. Sonntag im Jahreskreis

12.30 Uhr Rosenkranz

Montag, 11. Oktober 2021, Hl. Johannes XXIII.

09.00 Uhr Rosenkranz

Mittwoch, 13. Oktober 2021

17.30 Uhr Rosenkranz

**ANDELFINGEN****Bauarbeiten in Andelfingen**

In der Bachstraße wird für die Netze BW eine Spülbohrung zur Verlegung von Starkstromkabeln durchgeführt. Die Spülbohrung beginnt in der Bachstraße neben der Fischtreppe. Die Zielgrube befindet sich in der Kreuzung Biberstraße/Carl-von-Wunsterstraße. Die Arbeiten beginnen am 07.10.2021 und dauern ca. 1 Woche. Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die eventuell auftretenden Behinderungen.

Kirchliche Nachrichten Andelfingen**Pfarrei St. Cyriakus****Sonntag, 10. Oktober 2021, 28. Sonntag im Jahreskreis**

09.00 Uhr Heilige Messe

14.00 Uhr Taufe von Julius List

Aus dem KGR

Neben den schon im Mitteilungsblatt veröffentlichten Punkten zum Tag der Räte, dem Katholikentag sowie dem Präventionskonzept zur sexuellen Gewalt, wurde die Anerkennung für den Scholagesang besprochen. Wie in den anderen Gemeinden sollen die Sänger*innen zu einem Essen eingeladen werden und eine Urkunde erhalten. Was die Anerkennung der anderen Solist*innen betrifft, wird Frau Rieger eine Liste führen, um den Aufwand feststellen zu können.

Hierzu müssen die gesetzlich-steuerlichen Vorgaben eingehalten werden.

Dankenswerterweise sorgt Herr Weggerle für die Sauberkeit des Kirchenvorplatzes. Den Winterdienst wird Familie Wild übernehmen. Geregelt wurde die Nebenkostenabrechnung für das Pfarrhaus. Verteilt wurde ein Brief des KGR Stuttgart zur aktuellen Situation der Kirche sowie eine Initiative von 4 Reformgruppen innerhalb der Kirche mit der Einladung zu einem Konzilstag sowie die Brandrede von Bischof Bätzing zur aktuellen Situation der Kirche.



BILLAFINGEN

Ausscheiden des Ortschaftsrats Georg Miller

Bei der Ortschaftsratsitzung am 29.09.2021 wurde Georg Miller auf eigenen Wunsch aus dem Ortschaftsrat Billafingen verabschiedet. Georg Miller war seit 30.10.2008 im Ortschaftsrat Billafingen. Für die langjährige Mitarbeit im OR bedankte sich die Gemeinde und der Ortsvorsteher Mayer überreichte ihm ein Bild von der Gemeinde Billafingen und ein Buch. Für die Zukunft wünschen wir ihm alles Gute.



Als Nachrücker wurde Fabian Miller eingesetzt und vereidigt. Auf eine gute Zusammenarbeit.



OV Reinhold Mayer



FREIWILLIGE FEUERWEHR Langenenslingen Abteilung Billafingen

Alteisen- / Schrottsammlung

Ab 16. Oktober bis 24. Oktober steht an der Trafostation ein Schrottcontainer.

Kirchliche Nachrichten Billafingen Pfarrei St. Nikolaus

Sonntag, 10. Oktober 2021, 28. Sonntag im Jahreskreis
10.15 Uhr Heilige Messe



DÜRRENWALDSTETTEN

Für den Ortsteil Dürrenwaldstetten suchen wir zum 01.01.2022 eine zuverlässige Person zur Übernahme der **Reinigungs- und Amtsbotentätigkeit (m/w/d)**.

Die Tätigkeit umfasst neben der Amtsbotentätigkeit und der Reinigung sowie dem Winterdienst beim Rathaus, außerdem noch Grünpflegearbeiten im Friedhof sowie die gelegentliche Reinigung der Leichenhalle.

Interessenten werden gebeten, sich bei Frau Ortsvorsteherin Boßler (Tel. 07376/ 8769234) zu melden.

Kirchliche Nachrichten Dürrenwaldstetten Pfarrei St. Jakobus

Sonntag, 10. Oktober 2021, 28. Sonntag im Jahreskreis
09.00 Uhr Wortgottesfeier
Dienstag, 12. Oktober 2021
18.00 Uhr Heilige Messe

Wir beten für die Lebenden und Verstorbenen von St. Georgigut I und II und St. Gregorigut I und II.

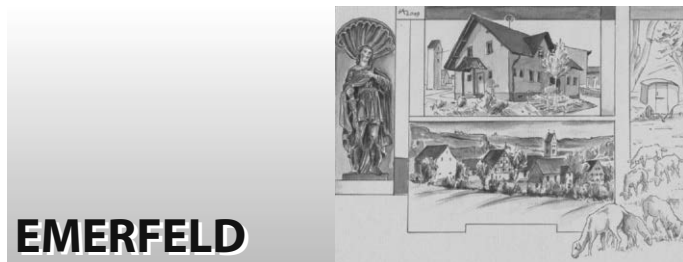


EGELFINGEN

Kirchliche Nachrichten Egelfingen Pfarrei St. Katharina

Freitag, 08. Oktober 2021
17.00 Uhr Rosenkranz
Sonntag, 10. Oktober 2021, 28. Sonntag im Jahreskreis
10.15 Uhr Wortgottesfeier
Mittwoch, 13. Oktober 2021
17.30 Uhr Rosenkranz
Freitag, 15. Oktober 2021, Hl. Theresia von Avila
17.00 Uhr Rosenkranz

Ein herzliches Vergelt's Gott für die Caritas-Spende von 175,00 Euro.



EMERFELD

Kirchliche Nachrichten Emerfeld

Pfarrei St. Pankratius

Freitag, 08. Oktober 2021

17.30 Uhr Rosenkranz

Sonntag, 10. Oktober 2021, 28. Sonntag im Jahreskreis

10.15 Uhr Wortgottesfeier

Freitag, 15. Oktober 2021, Hl. Theresia von Avila

17.30 Uhr Rosenkranz

Ein herzliches Vergelt's Gott für die Caritas-Spende von 91,00 Euro.

Aus dem KGR

Am 28.09. traf sich der KGR zu seiner Sitzung im Pfarrhaus. Die Teilnehmer zeigten sich erfreut, das am 04. Oktober mit der Orgelrenovation begonnen wird. Weitere Besprechungspunkte waren die bereits im Mitteilungsblatt veröffentlichten Punkte zum Tag der Räte, Konzept zur Prävention vor sexueller Gewalt, Katholikentag in Stuttgart sowie erste Überlegungen für den Gottesdienstplan von Advent - Ostern.

Positiv vermerkt wurde die Anerkennung für die Scholasänger*innen durch ein Essen und eine Urkunde. Diese Ehrung soll mit dem Mitarbeiter*innenessen verbunden werden.

Ein weiterer Punkt war der Ausblick auf den 2021 verschobenen Weltgebetstag der Frauen 2022, der von den Emerfelder Frauen ausgerichtet wird. Erörtert wurde auch das Bauschauprotokoll von Herrn Vogel.



FRIEDINGEN

Aktion Tätiger Umweltschutz 2021

Am **Samstag, 16. Oktober 2021** wird in Friedingen die Aktion Tätiger Umweltschutz durchgeführt.

Wir werden an Feldwegen im Unterdorf Sträucher und Gehölz zurückschneiden sowie an öffentlichen Plätzen Pflegearbeiten durchführen.

Treffpunkt Rathaus 9.00 Uhr

Wir laden alle Bürger von Friedingen ein.

Walter Kleck Abt.-Kommandant Fw. Friedingen

Alwin Weiß Ortsvorsteher



SpVgg Pflummern-Friedingen
Abteilung Fußball

Aktive

SpVgg Pflummern-Friedingen, 1. Mannschaft:

Kreisliga B1, SpVgg Pflummern/Friedingen – SG Dettingen 2:2 (1:1) am 03.10.21

Am Sonntag sahen die Zuschauer ein turbulentes Spiel mit vielen Chancen und einem gerechten Remis. In der 23. Minute konnten die Gäste nach einem Freistoß und anschließender Kopfballstafette in Führung gehen. Beinahe im Gegenzug erzielte aus dem Gewühl im Strafraum B. Mayer das 1:1 für die SpVgg. Vor der Pause konnte noch R. Dyck zwei Mal in brenzlichen Situationen klären. Nach der Pause war die SpVgg besser. Einen „kann“ Elfmeter an B. Mayer verwandelte S. Ademi sicher zum 2:1. Nur 4 Min später hielt die SpVgg einen Tiefschlaf. Bei einem Schiedsrichterball rechneten alle mit einem fairen Rückpass doch die Gegner spielten einen Ball in die Schnittstelle – 2:2. Das war der Endstand. Die Gäste fanden bei einem Elfmeter in TW R. Dyck seinen Meister, ebenso wie bei den SpVgg Großchancen durch N. Reichenberger und B. Mayer der TW von Dettingen der Sieger war. Trotz guter Mannschaftsleistung reichte es leider nicht zum Sieg.

Kader SpVgg: R. Dyck, S. Lingnau, S. Weggerle, L. Benger, B. Weggerle, H. Glaser, D. Bozic, R. Berner, B. Mayer, S. Ademi, N. Reichenberger, D. Vollmer, N. Ademi, A. Diem

Die Reserve hatte beim 1:9 keine Chance. Torschütze F. Lerner

Vorschau: Am Wochenende spielt die SpVgg bereits am Samstag. Der SV Herbertshofen wollte das Spiel vorziehen – der SpVgg ist's Recht, denn am Abend ist Generalversammlung. Gegen den Tabellennachbarn könnte bei beiden Spielen was drin sein. Kommt drauf an wie es mit den vielen Verletzten aussieht und ob die Mannschaft die richtige Einstellung vom Heimspiel endlich auch auf ein Auswärtsspiel übertragen kann.

Samstag 09.10.21

13:15 Uhr SV Herbertshofen II - SpVgg Pflummern/Friedingen II

15:00 Uhr SV Herbertshofen I - SpVgg Pflummern/Friedingen I

Einladung zur Generalversammlung um 20 Uhr im Sportheim - 3G!

Kirchliche Nachrichten Friedingen

Pfarrei St. Blasius

Samstag, 09. Oktober 2021, 28. Sonntag im Jahreskreis

19.00 Uhr Vorabendmesse

Wir beten für Wendelin Brecht

Donnerstag, 14. Oktober 2021

18.00 Uhr Heilige Messe



ITTENHAUSEN



RSG Birkeschbach Ittenhausen e.V.

Wanderritt mit bayerischem Weißwurstfrühstück

Der RSG Birkeschbach Ittenhausen e.V. lädt ganz herzlich alle Interessenten zum **1. Wanderritt am Sonntag, den 10.10.2021** rund um Ittenhausen ein!

Wir freuen uns, viele Teilnehmer und Besucher auf der Reitanlage der Familie Locher begrüßen zu dürfen!

Selbstverständlich ist wieder für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Auf Euer kommen freut sich die RSG Birkeschbach Ittenhausen e.V.

Marion Wassel, Schriftführerin



WILFLINGEN

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Wilflingen

Am Dienstag, den 12. Oktober 2021, findet um 20.00 Uhr im Bürgersaal in Wilflingen eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Wilflingen statt.

Tagesordnung

1. Anfragen der Zuhörer
2. Anträge für den Haushaltsplan 2022
3. Baugesuche
 1. Abbruch des Wohnhauses, Sigmaringer Straße 3
 2. Neubau eines Wohnhauses mit Friseursalon und Doppelgarage, Sigmaringer Straße 3
4. Aktion Tätiger Umweltschutz 2021
5. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung sind Zuhörer recht herzlich eingeladen.
Späth, Ortsvorsteher

Kirchliche Nachrichten Wilflingen

Pfarrei St. Johannes Nepomuk

Sonntag, 10. Oktober 2021, 28. Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr Wortgottesfeier

Dienstag, 12. Oktober 2021

18.00 Uhr Rosenkranz

Erntedankfest in Wilflingen

Zum Erntedankfest haben uns Christa Beller und Waltraud Reck wieder einen wunderschönen Erntedankaltar in der Kirche aufgebaut und dekoriert. Dafür herzlichen Dank. Dank auch den Spendern welche die Früchte und Blumen hierfür zur Verfügung gestellt haben. Die Teilnahme des Kindergartens war wieder eine echte Bereicherung für den Erntedankgottesdienst. Den Kindern mit ihren Erzieherinnen sei hiermit ebenfalls ein Dank ausgesprochen. Kirchengemeinderat Wilflingen



TERMINKALENDER

Öffnungszeiten des Grüngutplatzes in Langenenslingen beim Tennisheim

Öffnungszeiten

Mittwochs von 17:00 bis 18:30 Uhr

Samstags von 13:00 bis 16:00 Uhr

Anlieferungsmöglichkeit: holzige und saftende Pflanzenreste, Glas sowie Altholz

Donnerstag, 07. Oktober 2021

Sitzung des Ortschaftsrates Emerfeld 20:00 Uhr

Samstag, 09. Oktober 2021

SpVgg Pflummern-Friedingen e.V.

Hauptversammlung 20:00 Uhr

Montag, 11. Oktober 2021

SV Langenenslingen, Abteilung Turnen

Zwiebelkuchenessen 19:30 Uhr

Dienstag, 12. Oktober 2021

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Wilflingen 20:00 Uhr

Samstag, 16. Oktober 2021

Aktion Tätiger Umweltschutz in Friedinger 9:00 Uhr

Montag, 18. Oktober 2021

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS

Dienstag, 19. Oktober 2021

GRÜNGUTSAMMLUNG

Kindergarten und Kinderkrippe Langenenslingen

Informationsveranstaltung 19:30 Uhr

Mittwoch, 20. Oktober 2021

MÜLLABFUHR

Donnerstag, 21. Oktober 2021

Karate-Dojo Langenenslingen

Hauptversammlung 19:00 Uhr

Samstag, 23. Oktober 2021

Musikverein Langenenslingen e.V.

Altmaterialsammlung ab 12:00 Uhr

Freitag, 29. Oktober 2021

PAPIERABFUHR

Dienstag, 02. November 2021

ABFUHR GELBER SACK

Donnerstag, 04. November 2021

MÜLLABFUHR

Samstag, 13. November 2021

Freiw. Feuerwehr, Abteilung Ittenhausen

Wertstoffsammlung ab 9:00 Uhr



BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher Sonntagsdienst

Dauer des Notfalldienstes:

Nachts, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen rund um die Uhr. Die Koordination erfolgt über die Rettungsleitstelle Biberach

Telefon-Nummer: 116117

Öffnungszeiten und Anschrift der Notfallpraxis Biberach:

Biberach (allgemeiner Notfalldienst)	Allgemeine Notfallpraxis Biberach Sana MVZ Stadt Biberach GmbH Marie-Curie-Str. 6 88400 Biberach	Sa, So und an Feiertagen	8-22 Uhr
--	---	-----------------------------	----------

Kinderarzt Notdienst

116 117

Sonn- und Feiertage (gebührenfrei)

Augenärztlicher Notdienst

116 117

Sonn- und Feiertage (gebührenfrei)

HNO-ärztlicher Notfalldienst

116 117

Sonn- und Feiertage (gebührenfrei)

Zahnärztlicher Notdienst

Der Zahnarztnotdienst ist unter den zentralen Telefon-Nummern

- für den Landkreis Biberach 01805/911-610

- für die Bezirke Bad Saulgau, Riedlingen und Umgebung 01805/911-650 zu erreichen.

Apotheken-Notdienst

Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8.30 bis 8.30 Uhr durchgeführt.

Der Notdienstplan ist auch im Internet unter www.lak-bw.notdienst-portal.de und telefonisch unter Tel. 0800-0022833 (kostenlos aus dem dt. Festnetz) abrufbar.

Freitag, 08. Oktober 2021

Kreuz Apotheke, Mengen, Tel: 07572 8035

Samstag, 09. Oktober 2021

Alte Apotheke, Bad Schussenried, Tel: 07583 847

Sonntag, 10. Oktober 2021

Bilharz Apotheke, Sigmaringen, Tel: 07571 7296060

Antonius Apotheke, Bad Saulgau, Tel: 07581 7301

Haus für Senioren Langenenslingen

Tel. (07376) 962130, Fax (07376) 9621399

- Betreutes Wohnen

- Kurzzeit- und Dauerpflege

- Offener Mittagstisch im Haus auf Anmeldung

Hospizgruppe Riedlingen

Tel. (07373) 686, Vertretung: Tel. (07371) 2626

Hospizgruppe Gammertingen-Veringenstadt

Tel. 01590-1854025

Organisierte Nachbarschaftshilfe

der Kath. Kirchengemeinde St. Konrad, Langenenslingen, Tel. (07376) 823

Organisierte Kranken- und Krankenhausbesuche

der Kath. Kirchengemeinde St. Konrad, Langenenslingen, Tel. (07371) 12016

Sozialstation St. Martin, Veringen-Gammertingen e.V.

Kranken-, Alten- und Kinderkrankenpflege, Verhinderungspflege, Hauspflegehilfe, Familienpflege (Dorfhelferin), Hausnotruf und „Essen auf Rädern“

Rufbereitschaft rund um die Uhr **Tel. Nr. 07574-9320833-0**

Sozialstation Riedlingen

St.-Gerhard-Straße 16, 88499 Riedlingen

Telefon (07371) 932020/21, Fax (07371) 932026

Notrufe-Bereitschaft

Telefonseelsorge Oberschwaben/Allgäu

Telefon (0800) 1110111 oder 1110222

Alle Angaben ohne Gewähr!



Original & Fälschung

Das obere Bild unterscheidet sich jeweils durch sieben Veränderungen von dem Bild darunter. Welche sind es?

© adm/DEIKE 753R39R2



IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Langenenslingen

Telefon (07376) 9 69-0, Telefax (07376) 969-30

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG

Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim

Telefon (07154) 82 22-0, Telefax (07154) 82 22-15

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeinde Langenenslingen ist Bürgermeister Andreas Schneider oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Tobias Pearman

E-Mail Anzeigen: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenberatung Telefon (07154) 82 22-0

Telefax (07154) 82 22-15

Anzeigenschluss: Dienstag, 13.00 Uhr

Erscheint wöchentlich freitags.

Bezugsgebühr Jahresabo 28,80 Euro

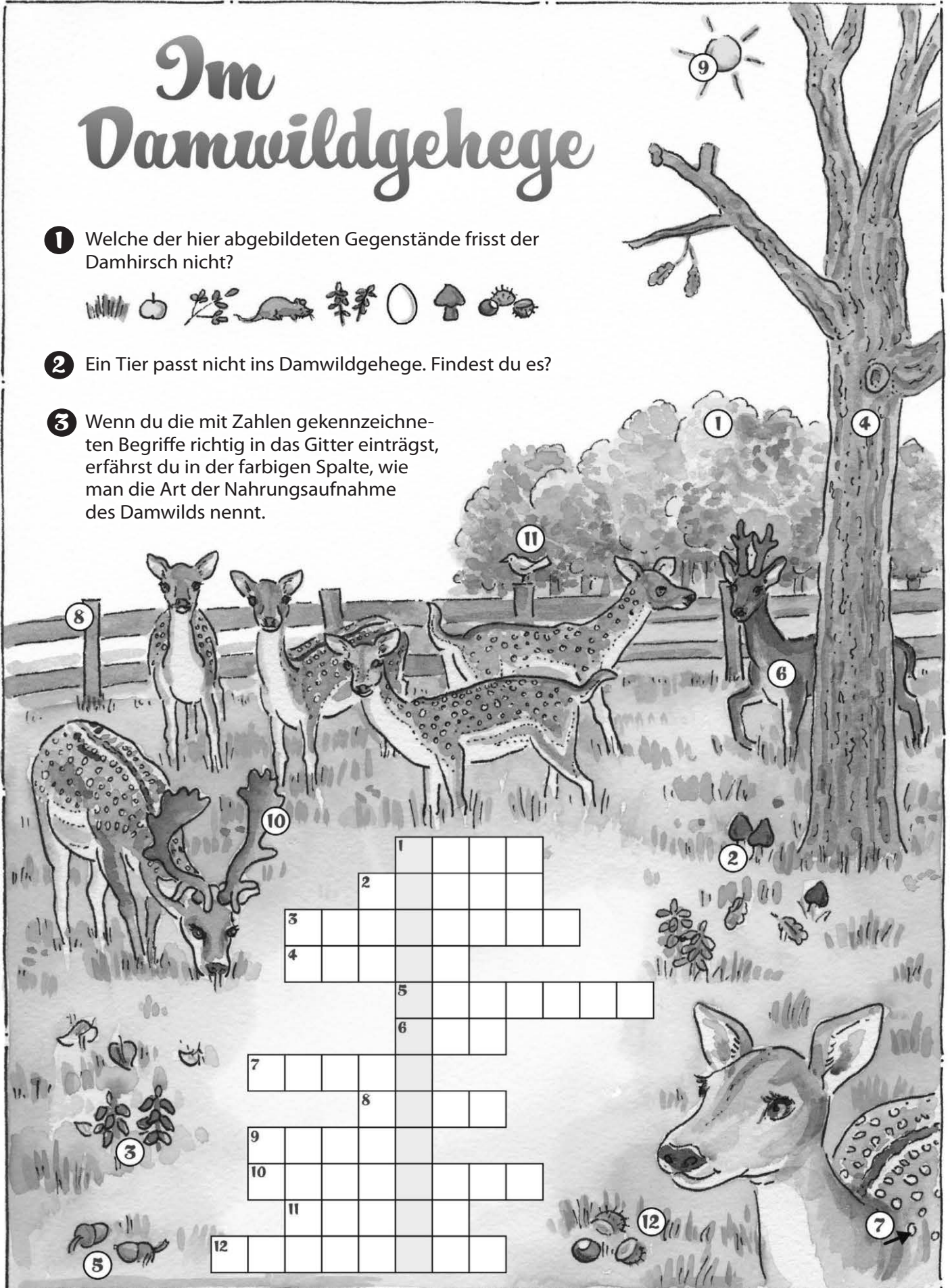
Im Damwildgehege

1 Welche der hier abgebildeten Gegenstände frisst der Damhirsch nicht?



2 Ein Tier passt nicht ins Damwildgehege. Findest du es?

3 Wenn du die mit Zahlen gekennzeichneten Begriffe richtig in das Gitter einträgst, erfährst du in der farbigen Spalte, wie man die Art der Nahrungsaufnahme des Damwilds nennt.



		1							
		2							
3									
4									
				5					
				6					
7									
					8				
9									
10									
				11					
12									

Lösungen: 1. Der Damhirsch frisst keine Mäuse und Eier.
 2. Hinter dem Baum rechts versteckt sich ein Rehbock. Im Gegensatz zum Damhirsch hat das Reh kein geflecktes Fell und kein Schaufelgeweih.
 3. WIEDERKAUEN

Norwegisches Rezept
Zubereitungszeit: ca. 60 Minuten




Kabeljau auf Fenchel

Zutaten für 4 Personen

4 Kabeljaufilets (ca. 800 g), 2 EL Butter, 1 kg Miesmuscheln
 1 Fenchelknolle, 2 Schalotten, 250 ml Sahne, 300 ml Fischfond
 60 ml Wermut, 20 g Butterschmalz, Salz, Pfeffer

Zubereitung

Muscheln in kaltem Salzwasser waschen, Bart entfernen. Nur verschlossene Muscheln verwenden. In kochendem Salzwasser 2 bis 3 Minuten garen, bis sie sich öffnen. Ungeöffnete Muscheln nicht weiterverarbeiten. Fleisch aus den Schalen lösen. Schalotten und Fenchel würfeln und in Butter dünsten. Mit Wermut ablöschen und köcheln lassen. Sahne und Fischfond zugießen und 15 Minuten ohne Deckel cremig köcheln. Vom Herd nehmen und zehn Minuten ziehen lassen. Mit Pfeffer und Salz abschmecken. Kabeljaufilets salzen und pfeffern. 5 Minuten in heißem Butterschmalz auf der Hautseite 5 Minuten knusprig braten. Bei 150 Grad 8 bis 10 Minuten fertig garen. Kurz vor Ende der Garzeit Soße aufkochen und Muscheln hinzugeben. Gehacktes Fenchelgrün untermischen. Fertiges Muschelragout auf Teller verteilen, Fischfilet darauf geben.

Schorten/DEIKE



Foto: © Pohl/DEIKE 754U15U1

Ihr Mitteilungsblatt

Die aktuelle Informationsquelle!

Zeigen Sie Präsenz!

Veröffentlichen Sie jetzt **Ihre Anzeige** auf unseren **neuen Sonderseiten** um Ihr Unternehmen werbewirksam zu präsentieren.

KW 43



Stille Tage

Allerheiligen am 01.11.2021

Interesse oder Fragen?

Rufen Sie uns einfach an: 07154 8222-70
Wir beraten Sie gerne!

WAGNER

Druck + Verlag

Seit mehr als 60 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim · Telefon 07154 8222-70
Telefax 07154 8222-10 · anzeigen@duv-wagner.de · www.duv-wagner.de

GESCHÄFTSANZEIGEN

Großer Geflügelverkauf

Leger. Hühner, Enten, Gänse, Puten und Mast bitte vorbestellen!

Dienstag, 12. Oktober 2021 vorletzter Termin und Dienstag, 9. November 2021 letzter Termin

Andelfingen, Rath., 9.00 Uhr, Friedingen, Rath., 9.45 Uhr, Ittenhausen, Rath., 10.00 Uhr, Dürrenwaldstetten, Rath., 10.10 Uhr

Geflügelzucht J. Schulte, Tel. 05244 8914, www.gefluegelzucht-schulte.de



Besuchen Sie unsere große Ausstellung

Sektionaltore, Rolltore, Kipptore, Industrietore...



Pfullendorfer
TOR-SYSTEME

www.pfullendorfer.de

Kipptorstraße 1-3
88630 Pfullendorf
Ortsteil Aach-Linz
Telefon: 07552 2602-0

Montag bis Freitag 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr oder nach Vereinbarung



vb-rb-riedlingen.de

Auch dieses Jahr nur mit Anmeldung!

Weltersparwochen

18.10. bis 5.11.2021

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Auch im Jahr 2021 ist unsere Sparwoche nochmals von Corona geprägt. Damit wir das Kundenaufkommen besser regeln können bitten wir Sie, einen Termin für Ihren Sparwochenbesuch zu reservieren. Online unter www.vb-rb-riedlingen.de oder telefonisch unter 07371 188-0.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Volksbank-Raiffeisenbank Riedlingen eG



IMMOBILIENMARKT



LBS

Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Florian Thuro
07371 - 937112
Florian.Thuro@lbs-sw.de

AUSBILDUNG & BERUF



GANZ OHR FÜR DIE KARRIEREPLANUNG

Eine Ausbildung zum Hörakustiker eröffnet attraktive Berufschancen



Mit gutem Hören die Lebensqualität der Kunden verbessern: Hörakustiker sind gefragte Fachleute.
Foto: djd/Kind Hörgeräte

(djd). Gutes Hören in jedem Alter bedeutet ein Stück Lebensqualität. Wenn technische Hilfen notwendig werden, sind Hörakustiker die richtigen Ansprechpartner. Mit guter Kommunikation, viel Fachwissen und modernen Techniken beraten sie ihre Kunden und finden die jeweils passende Lösung. Entsprechend qualifizierte Fachkräfte sind gefragt, angehende Hörakustiker verfügen über sehr gute Berufsaus-

sichten. So hat beispielsweise Kind die Zahl der Ausbildungsstellen entgegen dem allgemeinen Trend für 2021 nochmals erhöht. Neben einer Übernahme-garantie nach erfolgreichem Abschluss profitieren Azubis hier von einer individuellen Förderung und weiteren Karrierechancen bis hin zur Meisterförderung. Unter www.kind-ausbildung.com gibt es alle Details.

DU HILFST MENSCHEN IHREN ALLTAG ZU BEWÄLTIGEN.

DABEI IST DEINE ARBEIT NIE ALLTÄGLICH.

Ausbildung 2022

Gegen Langeweile im Arbeitsalltag hilft ein zukunftssicherer Job mit vielseitigen Aufgaben und guten Karrierechancen.

Komm zu uns als (m/w/d):

- Altenpflegehelfer & Pflegefachmann
- Heilerziehungsassistent & -pfleger
- Arbeitserzieher
- Erzieher
- Hauswirtschafter
- Fachinformatiker
- Immobilienkaufmann
- Kaufmann für Büromanagement
- Duale Studiengänge
- Praktikum, FSJ, BFD

www.social4you.de oder per
WhatsApp: **0176 16888299**



St. Elisabeth-Stiftung



menschlich ehrlich



BIV

88515 Langenenslingen

IMMOBILIENHAUS
für Baden-Württemberg seit 1977

www.biv.de

Zum 01. Sept. 2022 bieten wir einen Ausbildungsplatz zum Immobilienkaufmann an m/w/d

Wir suchen dich:

Bist du aufgeschlossen gegenüber Neuem und bereit für einen abwechslungsreichen, interessanten Beruf mit Zukunftsperspektiven?

Hast du Spaß in einem engagierten Team mit modernsten Arbeitsmitteln zu arbeiten?

Fällt dir der Umgang mit Menschen leicht, bist du flexibel, kommunikativ und sympathisch?

Verfügst du über ein gutes Zahlenverständnis und kaufmännisches Denken – dann passen wir zusammen!

Was wir uns von dir wünschen:

Du solltest den Führerschein Klasse B und die Fachhochschulreife besitzen oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können.

Was dich erwartet:

Eine 3-jährige duale Ausbildung mit Blockschulunterricht in einem fortschrittlichen Unternehmen mit erfahrenen Ausbildern und vielen Extras.

Bist du neugierig geworden?

Dann bewirb dich bei uns.

BIV Bau- und Immobilien Vertriebsgesellschaft mbH
Hauptstr. 89, 88515 Langenenslingen
Tel. 07376 960-0 Fax 07376 960-50
E-Mail info@biv.de

AUSBILDUNG & BERUF



Ausbildung zum Banker (m/w/d)
für alle, die Menschen, Zahlen und unsere Region lieben.

Ausbildungsbeginn:
1. September 2022



Info unter: www.vb-rb-riedlingen.de/ausbildung
Christoph Hirsch, Ausbildungsleiter, 07371 188-127
christoph.hirsch@vb-rb-riedlingen.de

Volksbank-Raiffeisenbank
Riedlingen eG

**Bist du Volksbank?
Bist du Raiffeisenbank?
Oder willst du beides?**

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.



vb-rb-riedlingen.de

Wo willst du
über dich
hinauswachsen?



STELLENANGEBOTE

Zur weiteren Verstärkung unseres Teams sind wir auf der Suche nach motivierten Mitarbeitern (m/w/d):

- Schichtleiter, Abt. Wasserstrahl
- Maschinenbediener/-einrichter
- Mitarbeiter Lager und Logistik
- Mitarbeiter für Haus und Hof
- Elektriker Gebäudetechnik
- Mitarbeiter Instandhaltung/Schlösser
- Leiter Qualität
- Mitarbeiter Technischer Vertrieb

Weitere Stellenangebote und Informationen zu den einzelnen Stellen finden Sie auf unserer Homepage.

BEWIRB DICH JETZT!



www.schloesser-dichtungen.de/karriere

SCHLÖSSER GMBH & CO. KG

Wilhelmstraße 8 | 88512 Mengen | bewerbung@schloess.de



DEIN IDEALER BERUFSEINSTIEG

AUSBILDUNG UND STUDIUM BEI SCHLÖSSER

AUSBILDUNGSBERUFE (M/W/D)

- Industriekaufmann
- Werkzeugmechaniker (Stanz- & Umformtechnik)
- Elektroniker für Betriebstechnik
- Fachlagerist
- Fachkraft für Lagerlogistik

DUALE STUDIENGÄNGE (DHBW)

- Bachelor of Arts (BWL/Industrie)
- Bachelor of Engineering (Wirtschaftsingenieurwesen)

BEWIRB DICH JETZT!



www.schloesser-dichtungen.de/ausbildung

SCHLÖSSER GMBH & CO. KG

Wilhelmstraße 8 | 88512 Mengen | ausbildung@schloess.de